

Amtsgericht Ansbach

Abteilung für Zwangsversteigerungssachen

Az.: 1 K 60/23

Ansbach, 24.07.2025



Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

| Datum | Uhrzeit | Raum | Ort |
|---------------------------------|------------------|------------------------|--|
| Mittwoch, 01.10.2025 | 10:00 Uhr | 3, Sitzungssaal | Amtsgericht Ansbach, Promenade 8, 91522 Ansbach |

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Ansbach von Windelsbach

| lfd.Nr. | Gemarkung | Flurstück | Wirtschaftsart u. Lage | Anschrift | Hektar | Blatt |
|---------|-------------|-----------|-------------------------|---------------|--------|-------|
| 1 | Windelsbach | 105 | Gebäude- und Freifläche | Seegasse 3 | 0,1362 | 763 |
| 2 | Windelsbach | 106 | Landwirtschaftsfläche | Nähe Seegasse | 0,1367 | 794 |

Zusatz zu lfd.Nr. 1: 1/1 Gemeinderecht, Weiderecht

Lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Einfamilienhaus, Scheune und Garage in 91635 Windelsbach;

BJ Wohnhaus ca. 1911 mit Renovierungen und Scheune ca. 1930 mit Ausbau ca. 2018;

Wohnhaus: ca. 145 qm Wohnfläche, Stückgutheizung, teilunterkellert;

Verkehrswert: 246.000,00 €

Lfd. Nr. 2

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

baureifes Land in 91635 Windelsbach,

lediglich eingeschränkt bebaubar, erschlossen, derzeit Nutzung als Schafweide.;

Verkehrswert: 27.000,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 03.11.2023 (Flst. 105) und 01.12.2023 (Flst. 106) in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind.

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten.

Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.